

# Erklärung der RWE Pensionsfonds AG zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß VAG § 239 Abs. 2, Veröffentlichungspflichten gemäß AktG § 134b und c sowie der Offenlegungs-Verordnung

Änderungsverzeichnis:

Versions-Nr.	Datum der	Datum der	Wesentliche Änderungen
(ab Dezember 2022)	Verabschiedung	Veröffentlichung	
01	19.12.2022	22.12.2022	- Aktualisierung vor dem Hintergrund der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)



### Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis:

Abkürzung	Bedeutung
AIF	Alternativer Investmentfonds (englische Bezeichnung: alternative investment fund)
ALM	Asset Liability Management
Art.	Artikel
Asset-Klasse	Anlageklasse
beigetretene Arbeitgeber	mit der RWE AG gemäß Aktiengesetz verbundene und dem Pensionsfondsvertrag "RWE Rente" beigetretene Arbeitgeber
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESG-Belange, -Merkmale bzwZiele	ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange, Merkmale bzw. Ziele
EU	Europäische Union
Finanzprodukt	Unter Finanzprodukt werden hier die in Art. 2 der Offenlegungs-VO unter Ziffer 12 definierten Anlageformen verstanden (bspw. ein Altersversorgungssystem).
Finanzprodukt (bzw. Investment) im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO	Ein Finanzprodukt (bspw. ein Fonds) wird als nachhaltig nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung bezeichnet, wenn es unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen beiden Merkmalen bewirbt. Um die strengeren Anforderungen des Art. 9 der Offenlegung-VO zu erfüllen, muss mit dem Finanzprodukt ein konkretes Nachhaltigkeitsziel verfolgt bzw. dadurch eine nachhaltige Investition anstrebt werden.
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
Investment Guidelines	vertragliche Vereinbarungen zu einzelnen Assetklassen
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
LEI	Legal Entity Identifier
nachhaltige Investition / nachhaltiges Investment	Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen bspw. an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insb. eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insb. bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.



Nachhaltigkeitsfaktoren	Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Nachhaltigkeitsrisiko	Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.
Offenlegungs-VO	Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)
(der) Pensionsfonds	RWE Pensionsfonds AG
PFAV	Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds- Aufsichtsverordnung)
SAA	Strategische Asset Allokation bzw. Zielallokation für die langfristige Aufteilung der Kapitalanlagen auf die einzelnen Assetklassen
sog.	sogenannt/-er/-e-/-es
(das) Trägerunternehmen	RWE AG
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vorvertragliche Informationen	Schriftliche Informationen für potenzielle Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in ein Altersversorgungssystem (hier Pensionsplan "RWE Rente") aufgenommen werden, die diesen Personen gegenüber erteilt werden, bevor sie dem Altersversorgungssystem beitreten, um sie über entscheidungsrelevante Punkte zu Informieren.



#### **LEI-Registration des Pensionsfonds**

LEI 529900HZ444JN95D8C98

#### Allgemeine Beschreibung des Pensionsplans

Ausgestaltung des Pensionsplans

Der Pensionsfonds übernimmt im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für die Arbeitnehmer Trägerunternehmens sowie der beigetretenen Arbeitgeber. Als Basis dient der Pensionsplan "RWE Rente". Dieser umfasst die Durchführung ehemals unmittelbarer Leistungszusagen und Unterstützungskassenzusagen.

Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung dieser Leistungen nur insoweit, als das Trägerunternehmen und die beigetretenen Arbeitgeber den Finanzierungsverpflichtungen insgesamt nachkommen und ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stellen. Die Durchführung umfasst lediglich Zusagen, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Pensionsfonds zu Rentenleistungen geführt haben. Der Pensionsfonds erteilt keine versicherungsförmigen Garantien und trägt deshalb keine versicherungstechnischen Risiken, inkl. biometrischer Risiken. Das Trägerunternehmen und die beigetretenen Arbeitgeber bleiben zu Nachschüssen verpflichtet und der Kapitalanlageerfolg des Pensionsfonds hat keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsleistungen.

#### Anlagepolitik sowie Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung

Rahmen der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Pensionsfonds für Sicherungsvermögen des Pensionsplans "RWE Rente" ist ausgerichtet, langfristig die Bedienung der durchaeführten Altersversorgungsverpflichtungen sicherzustellen einen Nachschuss Trägerunternehmens und der beigetretenen Arbeitgeber zu vermeiden.

Messbare Anlageziele Der Pensionsfonds strebt einen jederzeit angemessenen aufsichtsrechtlichen Deckungsgrad als Verhältnis des Vermögens zu den Verpflichtungen des Pensionsfonds an.

Nebenbedingungen Die Finanzierung erfolgt durch Erhebung von Einmalbeiträgen und ggf. durch Nachschüsse. Der laufende Liquiditätsbedarf wird durch die Anlageorientierung an dem Auszahlungsprofil der abzudeckenden Verpflichtungen, die überwiegende Anlage in liquide Rentenpapiere sowie die jederzeitige Möglichkeit des Verkaufs der Anlagen gewährleistet.



Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften, insb. VAG, PFAV und Kapitalanlagerundschreiben der Aufsicht sowie vertraglich vereinbarte Anlagerichtlinien sind bei der Umsetzung der Anlagepolitik einzuhalten.

Anlagehorizont (Stand: Feb.2021)

Die Anlagepolitik basiert auf einer Analyse des Vermögens und der Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen (sog. ALM-Studie). Diese Studie erfolgt i.d.R. alle zwei Jahre mit einem zukunftsgerichteten Analysezeitraum von 10 Jahren.

Strategische Asset Allokation Die Anlagerichtlinie sieht ein Anlagekonzept vor, welches den Anlageschwerpunkt in Rentenpapieren hat. Neben in- und ausländischen Staats- und Unternehmensanleihen kommen auch höherverzinsliche Anleihen zur Steigerung der Durchschnittsverzinsung zum Einsatz. Zudem wird auch in geringerer Höhe in Aktien aus verschiedenen Regionen investiert.

Investmentstil

Der Pensionsfonds hat für sich keinen ausschließlichen Asset Management Stil festgelegt. Derzeit überwiegt allerdings die Ausrichtung auf aktive Management Stile, d.h. es wird ein Zusatzertrag ggü. dem jeweiligen Vergleichsmaßstab angestrebt.

Genehmigung und Inkrafttreten der Anlagepolitik Die Anlagepolitik, insb. die sog. SAA, ist Teil des Pensionsfondsvertrags. Daher erfolgt eine Anpassung der Anlagepolitik durch Vertragsänderung zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds. Die aktuelle Anlagerichtlinie wurde mit Wirkung zum 01. Dezember 2021 gültig.

Anlässe zur Überprüfung der Anlagepolitik Der Vorstand überprüft laufend sowie turnusmäßig jährlich dokumentiert in einer Vorstandssitzung, ob unplanmäßige Anlässe eingetreten sind, die eine erneute Überprüfung der Anlagepolitik erforderlich machen. Unplanmäßige Anlässe können bspw. veränderte Rahmenbedingungen aufgrund geänderter Regulatorik, Kundenwünsche bzgl. Anlageziel oder Risikotoleranz, ein wesentlich verändertes Kapitalmarktumfeld und neuartige Anlagemöglichkeiten sein. Für das laufende Kapitalanlagemanagement sind für jede Asset-Klasse minimale und maximale Anlagegrenzen festgelegt, in deren Bandbreite die Vermögensverteilung laufend taktisch angepasst werden kann.

Risikomanagementprozesse Da der Pensionsfonds keine versicherungsförmige Garantie erteilt, können für ihn allenfalls strategische Risiken, Reputationsrisiken und vor allem operationelle Risiken sowie ggf. – sofern für die Durchführung der Verpflichtungen über den Pensionsplan Verwaltungskosten erhoben werden – Kostenrisiken bestehen. Auch wenn der Pensionsfonds in Bezug auf das Sicherungsvermögen weder Kapitalanlagerisiken noch



versicherungstechnische Risiken oder Inflationsrisiken trägt, ist er dennoch bestrebt und im Rahmen der Vorgaben des Trägerunternehmens beauftragt, diese Risiken zu minimieren, um etwaige Nachschüsse des Trägerunternehmens bzw. der beigetretenen Arbeitgeber möglichst zu vermeiden.

Ein aus der Risikotragfähigkeit abgeleitetes konsistentes Limitsystem – bestehend aus qualitativen und quantitativen Risikokennzahlen – erübrigt sich aufgrund des Geschäftsmodells des Pensionsfonds. Dementsprechend richtet sich die Risikosteuerung nicht an quantitativen Steuerungskennzahlen, sondern an den Grundsätzen der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse aus. Diese umfassen die Festlegung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken sowie die Risikoberichterstattung.

Die meisten Kapitalanlagerisiken werden bereits im Bereich des Strategischen Risikomanagements (ALM-Studie, Festlegung der SAA) reduziert bzw. eliminiert.

Die Risikoberichterstattung aibt Auskunft über die Anlagetätigkeit im Berichtszeitraum, die marktabhängige Entwicklung Vermögens, die Entwicklung des Verbindlichkeiten, die Leistung des Vermögensverwalters hinsichtlich der Erzielung von Überrenditen und die Einhaltung der Bandbreiten für die definierten Asset-Klassen sowie der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagegrenzen.

Methoden zur Risikomessung und -beurteilung Der Pensionsfonds beobachtet laufend die Entwicklung des Deckungsgrads und führt regelmäßig Stresstests durch, um die Angemessenheit der Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit zu überprüfen.



#### Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter

Hauptelemente der Anlagestrategie Die Hauptelemente der Anlagestrategie werden vom Pensionsfonds bereits im Rahmen der ALM-Studie unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen in Form der SAA festgelegt. Die Umsetzung erfolgt dann in einem Spezial-AIF durch einen Vermögensverwalter (KVG).

Vertragsbestandteile

Mit dem Vermögensverwalter werden sog. Investment Guidelines ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten getroffen. In diesen Investment Guidelines ist zudem kurzfristige Handelsgeschäfte nicht festaehalten, dass erwünscht sind und ein möglichst aerinaes Transaktionsvolumen zur kosteneffizienten Erreichung der Anlageziele angestrebt wird. Um den Fondsmanagern in jeder Situation ausreichend Handlungsspielraum zu gewähren, Portfolioumsatz wurden weder ein fixer Portfolioumsatzkosten vereinbart. Entscheidend für die Beurteilung des Anlageergebnisses ist für den Pensionsfonds der Anlageerfolg in Prozent nach Kosten. Mit der KVG wurde eine vierteljährliche Verwaltungsgebühr vereinbart, die sich an der Höhe des verwalteten Vermögens orientiert. Die bestehenden Investmentfondsverträge sind unbefristet.

Mitwirkung

Im Rahmen der treuhänderischen Aufgaben entwickelt die KVG eine Mitwirkungspolitik, insb. zur Ausübung der Aktionärsrechte.

Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe wird derzeit nicht durchgeführt

#### Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Mitwirkung

Der Pensionsfonds hält keine Aktien direkt, sondern nur indirekt über Investmentfonds. Entsprechend übt der Pensionsfonds keine Aktionärsrechte aus und kann keine Angaben über eine eigene Mitwirkungspolitik machen. Die für die Fondsanlage genutzte KVG (Allianz Global Investors GmbH; LEI: OJ2TIQSVQND4IZYYK658) verfolgt allerdings selbst eine Mitwirkungspolitik, über die sie auf der Internetseite (unter "proxy voting" - nur in englischer Sprache verfügbar) berichtet:

https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-

stewardship#activestewardship

Abstimmung

Das Abstimmungsverhalten der KVG ist auf ihrer Internetseite unter folgendem Link einzusehen:

https://vds.issgovernance.com/vds/#/MjQwMQ==/



## Keine Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffende Belange (ESG-Merkmale) im Rahmen der Kapitalanlage

Keine eigene Nachhaltigkeitspolitik Der Pensionsfonds verfolgt keine eigene Nachhaltigkeitspolitik. Er berücksichtigt ESG betreffende Belange nicht selbstständig, sondern setzt lediglich die Anlagevorgaben des Trägerunternehmens um, ohne sich diese zu eigen zu machen.

Keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Der Pensionsfonds berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungs-VO für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen (Art. 3, 6 Offenlegungs-VO), da sich aufgrund der oben beschriebenen nichtversicherungsförmigen Durchführung der Leistungen die Nachhaltigkeitsrisiken in Form von Nachschüssen auf das Trägerunternehmen bzw. die beigetretenen Arbeitgeber auswirken und nicht auf den Pensionsfonds. Ebenfalls haben sie keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsleistungen.

Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Aufgrund dieser Unternehmenspolitik berücksichtigt der Pensionsfonds auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b Offenlegungs-VO und plant dies auch zukünftig nicht. Gründe sind die breite Portfolios Diversifikation des und die fehlende Einzeltitelauswahl von Wertpapieren, da der Pensionsfonds zur Implementierung der Anlagevorgaben seines Trägerunternehmens für das Sicherungsvermögen nur Mandate an Vermögensverwalter erteilt.

Kein Finanzprodukt im Sinne der Art. 8, 9 Offenlegungs-VO Der Pensionsfonds verfolgt selbst kein Nachhaltigkeitsziel für die Kapitalanlage, fördert selbst keine ESG-Merkmale und strebt kein nachhaltiges Investment im Sinne der Offenlegungs-VO an (Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO). Daher bietet der Pensionsfonds nach eigener Einschätzung selbst kein Finanzprodukt im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO an. Gleichzeitig geht der Pensionsfonds davon aus, dass der Staat Gesetze erlässt und regulatorische Rahmenbedingungen schafft, die dazu führen, dass Emittenten von Wertpapieren und Unternehmen im Allgemeinen sich ethisch, sozial und ökologisch in der Weise verhalten, wie es das Gemeinwohl erfordert.

Das Trägerunternehmen und die beigetretenen Arbeitgeber können die Anlagestruktur des Sicherungsvermögens beeinflussen und dabei ihrerseits mögliche Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, der Pensionsfonds macht sich diese Investitionsentscheidungen aber ausdrücklich nicht zu eigen. Die dem Pensionsplan "RWE Rente" zugrunde liegenden



Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Derzeit keine vorvertraglichen Informationen Der Pensionsfonds hält derzeit keine isolierten vorvertraglichen Informationen vor, da die Aufnahme von Anwärtern aus Versorgungsausgleichsfällen automatisch erfolgt und darüber hinaus derzeit keine Versorgungsberechtigten neu aufgenommen werden. Sollte eine weitere Übertragung von Leistungszusagen in der Zukunft in Erwägung gezogen werden, wird die Notwendigkeit der Erstellung vorvertraglicher Informationen geprüft.

#### Vergütungspolitik

Der Pensionsfonds beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Bei der jeweiligen Entscheidung über die Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen (Art. 5 Offenlegungs-VO).